

§ 9 T-JagdAG

T-JagdAG - Jagdabgabegesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Soweit im § 10 nichts anderes bestimmt ist,

- a) entsteht die Abgabenschuld mit dem Beginn des jeweiligen Jagdjahres und
- b) ist die Jagdabgabe bis zum 30. Juni des jeweiligen Jagdjahres zu entrichten.

In Kraft seit 01.04.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at